

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Februar 2002 in Verbindung mit § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Ludwigslust und dem Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust vom 25. Februar 1995

wird nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust.

§ 2 Lehrgangsplanung

- (1) Der Lehrgangsplan wird durch den Geschäftsführer nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe des Verbandsausschusses und den Fachbereichsleitern als Jahreslehrgangsplan erstellt.
- (2) Anlage 1 zu dieser Ordnung regelt , welche Lehrgänge in welcher Maximalbelegung durch die Kreisfeuerweherschule je nach Bedarf angeboten werden.

§ 3 Lehrgangplatzvergabe

- (1) Die Vergabe von Lehrgangsplätzen für die kreisliche Aus- und Fortbildung erfolgt grundsätzlich durch die Amtswehrführer und Wehrführer der amtsfreien Gemeinden nach Kontingenzuordnung durch die Geschäftsstelle des Verbandes.
- (2) Die Übergabe der Lehrgangsbestätigung an den Lehrgangsteilnehmer gilt als Einberufung zur Teilnahme am Lehrgang. Hierauf werden ihm die Zeitdauer und der Lehrgangsort mitgeteilt. Es erfolgt keine weitere Einberufung.

§ 4 Zulassung

- (1) Zu den Aus- und Fortbildungslehrgängen kann zugelassen werden, wer
1. aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 2. Mitglied der Jugendfeuerwehr war, die Bedingungen zur Ablegung der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr erfüllt und das 17. Lebensjahr vollendet hat;
 3. die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Laufbahnen und die Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren und die Werkfeuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern und der Feuerwehr Dienstvorschrift FwDV 2 / 1 erfüllt;
 4. aufgrund des durchzuführenden Lehrgangs nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für diese Funktion im Feuerwehrdienst geeignet ist.

§ 5 Ausbildungsleiter / Fachbereichsleiter / Kreisausbilder

- (1) Ausbildungsleiter ist der Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes Ludwigslust.
Er
- . unterstützt die personelle Sicherung der Aus- und Fortbildung
 - . erstellt den Lehrgangsplan und sichert die ordnungsgerechte Auslastung der Lehrgänge
 - . fertigt die Ausbildungspläne für die einzelnen Lehrgänge gemeinsam mit den Fachbereichsleitern
 - . ordnet und überwacht die theoretische und praktische Ausbildung
 - . leitet die Fachbereichsleiter und Kreisausbilder fachlich an und führt Ausbilderberatungen durch
 - . unterstützt die Kreisausbilder bei der Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsunterlagen
 - . überwacht und unterstützt die Aus- und Fortbildung der Kreisausbilder
 - . stimmt mit dem Fachamt des Landkreises die Mittelbedarfsplanung ab.
- (2) Der Fachbereichsleiter stimmt mit den Kreisausbildern alle Maßnahmen zur Umsetzung des Lehrgangsplanes und der Ausbildungspläne ab, sichert die personelle Besetzung mit Kreisausbildern und unterstützt die Kreisausbilder bei der Erstellung und Aktualisierung der Ausbildungsunterlagen.
- (3) Der Kreisausbilder unterweist den Lehrgangsteilnehmer in der theoretischen und praktischen Ausbildung und leitet ihn an.
- (4) Der Kreisausbilder – Assistent bereitet sich durch aktive Assistententätigkeit in der Aus- und Fortbildung auf seine künftige Tätigkeit als Kreisausbilder vor.
Er unterstützt den Kreisausbilder.
- (5) Nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung entsprechend Anlage 1 § 4 Absätze 1 und 4 der „Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung“, vom 27.12.2002 empfiehlt die Prüfungskommission dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes den Einsatz des Kreisausbilderassistenten als Kreisausbilder.
Die Bedienstgradung erfolgt gleichermaßen auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 6

Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil.

- (1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung der praktischen Ausbildung.
Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Ausbildungsplan.
- (2) Die praktische Ausbildung kann in mehrere Ausbildungsabschnitte unterteilt werden und die die Teilnahme an Übungen erfassen.
Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung ergeben sich aus der Lehrgangsanforderung entsprechend den Musterdienstplänen nach der FwDV 2/2.

§ 7

Prüfung / Leistungsbewertung

Jeder Lehrgang schließt mit einer Prüfung / Leistungsbewertung ab, zu der nur Lehrgangsteilnehmer zugelassen werden, die die Mindeststundenanzahl für den jeweiligen Lehrgang nach der Feuerwehr – Dienstvorschrift FwDV 2/2 absolviert haben.

Die Prüfung / Leistungsbewertung dient der Feststellung, ob der Lehrgangsteilnehmer das Lehrgangziel erreicht hat.

Er soll nachweisen, daß er die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse in den Aufgaben seiner Laufbahn praxisbezogen anzuwenden.

Mitglieder der Feuerwehren, die vor dem 01.01.1990 in die Freiwillige Feuerwehr eingetreten sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keine Feuerwehrgrundausbildung nach der Feuerwehr Dienstvorschrift 2/2 absolviert haben, können durch eine Prüfung die Zulassung zu Spezialistenlehrgängen, wie

- . Truppführer
- . Atemschutz Geräteträger
- . Sprechfunker
- . Maschinist für Löschfahrzeuge
- . Technische Hilfeleistung

erlangen.

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

Die Prüfungskommission (außer für § 5 Absatz 5) besteht aus :

1. dem Ausbildungsleiter, als Vorsitzendem, oder einem Mitglied der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung des Verbandsausschusses
2. dem zuständigen Fachbereichsleiter
3. 2 Kreisausbilder für diesen Fachbereich.

Die Prüfungskommission für Vorschläge nach § 5 Absatz 5 setzt sich zusammen aus :

1. dem Ausbildungsleiter, als Vorsitzendem
2. mindestens 2 Mitgliedern der Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung des Verbandsausschusses
3. dem zuständigen Fachbereichsleiter

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt gestatten als Beobachter bei der Prüfung zugegen zu sein.
Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung festgelegt.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus dem schriftlichen und dem praktischen Teil.
- (2) Ist ein Lehrgangsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, muß er dies in geeigneter Form nachweisen.
- (3) Bricht ein Lehrgangsteilnehmer aus den im Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Aufgaben, zu denen ein Lehrgangsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichenden Grund nicht abgibt, werden mit ungenügend bewertet.

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit der Prüfungskommission.
Die Prüfungsfragen sind mindestens zu 80 % aus den gelehrten Unterrichtskomplexen festzulegen.
20 % können aus dem Aufbaulehrstoff entnommen werden.
Für die Lösung der Aufgaben ist eine angemessene Zeit, die 60 Minuten nicht übersteigen darf, festzulegen.
- (2) Jede Prüfungsarbeit ist mindestens von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen.
Bei abweichender Beurteilung bewertet der Vorsitzende die Arbeit endgültig.
Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 11 Praktische Prüfung

- (1) Zur praktischen Prüfung ist zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mindestens mit dem Prädikat „ ausreichend „ bestanden hat.
Die praktische Prüfung umfaßt die Tätigkeit als Feuerwehrfrau/-mann für den jeweiligen Ausbildungslehrgang.
Die Prüfung kann in Abhängigkeit von der Art des Lehrganges als Einzel- oder Gruppenprüfung erfolgen.
Die Aufgaben für die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit der Prüfungskommission.

- (2) Die Erfüllung der Aufgabenstellung durch den Prüfling ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu beurteilen.
Bei abweichender Beurteilung bewertet der Vorsitzende die Erfüllung der praktischen Aufgaben endgültig.

§ 12 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen werden wie folgt bewertet :

sehr gut	(1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die zwar einige Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die grobe Mängel aufweist, im Ganzen jedoch den Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	(6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 13 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Prüfung setzt sich aus 40 % der schriftlichen und 60 % der praktischen Prüfung zusammen.

Nach der Prüfung stellt die Prüfungskommission entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen und praktischen Prüfung, unter Berücksichtigung der Leistungen in der Ausbildung, das Gesamtergebnis der Prüfung fest und gibt es dem Lehrgangsteilnehmer bekannt.

Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens das Prädikat „ausreichend“, erreicht wurde.

§ 14 Lehrgangsbestätigung

- (1) Bei bestandener Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer einen entsprechenden Eintrag in den Ausbildungspaß. Der Eintrag wird mit der Unterschrift des Eintragenden und dem Siegel des Kreisfeuerwehrverbandes bestätigt .
- (2) Prüfungen nach Abschluß der Feuerwehr – Grundausbildung werden im Ausbildungsnachweis bescheinigt.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch die Prüfungskommission.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.
Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt die Prüfungskommission. Diese Frist soll mindestens 15, jedoch nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

§ 16 Beschwerderecht

Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission zur Bewertung der schriftlichen oder praktischen Prüfung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden.
Eine endgültige Entscheidung wird durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes erteilt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Walsmühlen, den 18. Dezember 2002

Der Vorsitzende

Anlage 1 :

Die Kreisfeuerweherschule bietet je nach Bedarf nachfolgende Lehrgänge an :

1. Grundlehrgang – Truppmann
2. Ausbildungslehrgang für Truppführer
3. Ausbildungslehrgang für Atemschutzgeräteträger
4. Ausbildungslehrgang für Maschinisten für Löschfahrzeuge
5. Ausbildungslehrgang für Techn. Hilfeleistung VKU
6. Ausbildungslehrgang für Sprechfunker
7. Sonderlehrgang zur Vorbereitung auf den Besuch eines Lehrganges an der Landesfeuerweherschule
8. Fortbildungslehrgang für Gruppenführer
9. Fortbildungslehrgang für Maschinisten für Löschfahrzeuge
10. Fortbildungslehrgang für Drehleitermaschinisten
11. Fortbildungslehrgang für Atemschutzgeräteträger
12. Fortbildungslehrgang für Sicherheitsbeauftragte der Freiw. Feuerwehren
13. Sonderlehrgang zum Einsatz von Chemie-Vollschutzanzügen
14. Sonderlehrgang „ Notfalltraining „ für CSA und ASGT – Träger
15. Sonderlehrgang THL – GW-G
16. Ausbildungslehrgang für Einmann-Motorkettensägenführer – Teil Feuerwehr

Belegungsstärken der Lehrgänge :

Lehrgangsnummer 1 bis 8	max. 20 Lehrgangsteilnehmer
Lehrgangsnummer 9 bis 11 und 13 bis 16	max 12 Lehrgangsteilnehmer
Lehrgangsnummer 12	max 25 Lehrgangsteilnehmer

